

DIE LINKE. Fraktion

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0501/2006**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 24.10.2006

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Michael Janitzki, Die Linke.Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	30.10.2006	Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	06.11.2006	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	16.11.2006	Entscheidung

Betreff:

**Rede- und Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates
- Antrag der Die Linke.Fraktion vom 24.10.2006 -**

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für ihre neue Geschäftsordnung die folgende Fassung des § 13:

neuer § 13 GO: Teilnahme des Ausländerbeirates

1. Zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Ausländerbeirates Gießen eingeladen. Sie haben zu Tagesordnungspunkten, die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren, Rederecht. Die Vertretung des Ausländerbeirates hat eine Redezeit von max. zehn Minuten.
2. Der Ausländerbeirat hat gem. § 88 Abs. 2 HGO in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, ein Vorschlagsrecht. Die Vorschläge sind rechtzeitig vor dem Abgabetermin schriftlich beim Stadtverordnetenvorsteher einzureichen und werden wie Anträge der Stadtverordneten behandelt.

Begründung:

In der alten GO wie in dem neuen GO-Entwurf fehlt eine Regelung für die Ausschüsse.

Da das Recht des Ausländerbeirates, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen, von keiner Fraktion bestritten wird, sollte dies auch in einer neuen GO festgehalten sein.

Neben dem Rederecht sieht unser Antrag im Punkt 2 ein Vorschlagsrecht für den Ausländerbeirat vor. Dies ist ausdrücklich im § 88 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschrieben.

In unserem Antrag sollen die Vorschläge des Ausländerbeirates wie Anträge der Stadtverordneten behandelt werden. Wir stützen uns bei unserer Auslegung des § 88 HGO auf die Kommentierung dieses Paragraphen durch Bennemann, der unter dem Punkt. 2.4 Antragsrecht des Ausländerbeirates' u. a. folgendes ausführt: „Dieses Vorschlagsrecht ist ein echtes Initiativrecht, mit dem der Ausländerbeirat die Gemeindegremien zwingen kann, sich mit bisher nicht behandelten Problemen auseinanderzusetzen. Bei diesem Initiativrecht gibt es nur eine Einschränkung, es muss sich um Sachverhalte handeln, die auch Ausländer betreffen. Diesem Vorschlagsrecht entspricht eine Verpflichtung des jeweils zuständigen Gemeindeorganes, sich mit dem Antrag auseinanderzusetzen und über ihn zu befinden.“

gez. Michael Janitzki
Fraktionsvorsitzender